



SCANNEN & KOPIEREN IN DER SCHULE

REGELN UND
PRAXISFRAGEN



VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN



Diese Broschüre als PDF zum Download und viele weitere Informationen rund um das Scannen & Kopieren in der Schule finden Sie auf www.schulbuchkopie.de

SCANNEN & FOTOKOPIEREN:

Einfache Regeln für die Schulen

Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen dürfen nur mit Einwilligung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Analoge oder digitale Kopien aus Schulbüchern sind deshalb nur mit Einverständnis der Verlage erlaubt.

Um Lehrerinnen und Lehrern trotzdem unkompliziert Scans und Kopien aus Schulbüchern zu ermöglichen, haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition sowie den Bildungsmedienverlagen einen so genannten „Fotokopiervertrag“ – den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – geschlossen.

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027. Seine Regelungen gelten für alle Lehrkräfte an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.



Scannen, Speichern & Weitergeben

Lehrkräfte wollen für ihren Unterricht häufig Auszüge aus Schulbüchern oder Romanen scannen und im Unterricht z. B. via Whiteboard oder Beamer nutzen. Diese Scans oder Digitalisate stellen digitale Kopien dar.

Die Herstellung und Nutzung solcher Kopien hat für Autor/-innen und Verlage wirtschaftliche Konsequenzen, besonders für die Verlage, die ihre Werke ausschließlich für die Schule herstellen.

Insofern müssen klare Regeln gelten, die den Interessen beider Seiten gerecht werden. Für das Scannen und Abspeichern gelten deshalb einfache Grundsätze.

Die Regeln

Für den eigenen Unterrichtsgebrauch können Lehrkräfte aus Druckwerken scannen:



Nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 15 % dieses Werkes (aber max. 20 Seiten).



Bis zu 15 %, jedoch nicht mehr als 20 Seiten. Das gilt für alle Printmedien, d. h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikeditionen und belletristische Werke.



Kleine Werke sogar vollständig. Vollständig gescannt werden können

- Musikeditionen (Noten/Liedtexte) mit maximal 6 Seiten,
- sonstige Schriftwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit maximal 20 Seiten,
- alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, sowie
- vergriffene Werke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien).

Dazu gilt:

- 1.** Zu den Digitalisaten ist stets die Quelle anzugeben (Autor/-in, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).
- 2.** Aus einem Werk kann pro Schuljahr und Klasse nur einmal in dem dargestellten Umfang gescannt werden.
- 3.** Die Lehrkräfte können die Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch verwenden, indem sie diese
 - digital per E-Mail oder in vergleichbarer Weise an ihre Schüler/-innen für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben;
 - ausdrucken und die Ausdrücke an die Schüler/-innen ihrer Klasse verteilen;
 - für ihre Schüler/-innen über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien gestattet ist (PC, Whiteboard, iPad, Laptop etc.), solange Zugriffe Dritter jeweils durch effektive Schutzmaßnahmen (z. B. Passwortschutz) ausgeschlossen sind.
- 4.** Zulässig sind Scans für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Scans für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usf. sind nicht erlaubt (es sei denn, im Rahmen des Unterrichts).



Was geht und was geht nicht?



Kann ich zu Hause ein Kapitel aus einem Schulbuch scannen, auf meinem Laptop speichern und meinen Schüler/-innen in der nächsten Unterrichtsstunde via Whiteboard zeigen?

Ja. Solange das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Darf die Lehrkraft den Schüler/-innen das gescannte Kapitel per E-Mail schicken, damit diese das Kapitel für die nächste Unterrichtsstunde zu Hause vorbereiten?

Ja. Wenn das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Ist es möglich, einen von mir gescannten Auszug aus einem Mathematikbuch für jeden Schüler auszudrucken und in der Klasse zu verteilen?

Ja. Solange das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst.

Ich möchte aus einem Schulbuch heute 15 % scannen, den Schülerinnen und Schülern per Mail schicken und eine Woche später weitere 15 % aus demselben Buch scannen und den Schülern über Whiteboard präsentieren. Geht das?

Nein. Aus einem Werk dürfen nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) gescannt werden.



FOTOKOPIEREN UND SCANNEN

Die Faustregeln

- Lehrkräfte können pro Schuljahr und Klasse 15 %, maximal aber 20 Seiten, eines Druckwerkes kopieren und scannen.
- Kleine Werke (außer Unterrichtswerke) können vollständig kopiert/ gescannt werden. Kleine Werke sind z. B. Noten mit max. 6 Seiten; Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch sowie für Prüfungszwecke nutzen.
- Bei abgespeicherten Scans muss ein Zugriff Dritter mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.
- Inhalte aus Unterrichtswerken dürfen nicht in KI-Systeme und KI-Anwendungen geladen werden (bspw. um durch eine KI Übungsaufgaben erstellen zu lassen).
- Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten die Lizenzbedingungen des Verlages.

Weitere Informationen und Antworten auf viele Praxisfragen zum Fotokopieren in Schulen, zur digitalen Nutzung und zum Abspeichern von Werken finden Sie unter www.schulbuchkopie.de. Dort steht auch dieses Poster zum kostenlosen Download bereit.



Darf ich kleinere Auszüge aus Schulbüchern mit Bildern und Tabellen scannen und für eigene Zwecke auf dem Schulserver speichern?

Ja. Solange das Kapitel nicht mehr als 15 % des Schulbuches (aber max. 20 Seiten) umfasst und der Scan für den eigenen Unterrichtsgebrauch vorgesehen ist. Das Dokument muss gegen den Zugriff Dritter (auch anderer Lehrkräfte) geschützt werden (z. B. Passwortschutz) und darf nicht über das Internet abrufbar sein.

Was ist mit Bildungs- und Lernsoftware?

Wenn die Schule eine entsprechende Lizenz erworben hat, kann die Software auf dem Schulserver abgespeichert werden.

Darf die Lehrkraft eingescannte Seiten eines Unterrichtswerks den Schülerinnen und Schülern über geschlossene Cloud-Gruppen in Lernmanagement-Systemen zur Verfügung stellen?

Nein. Gescannte Auszüge aus Unterrichtswerken dürfen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden – auch nicht geschlossenen Cloud-Gruppen. Hierfür bieten die Verlage eigene Inhalte an.

Dürfen Schüler und Schülerinnen von Lehrkräften ausgegebene Kopien fotografieren und auf ihren eigenen Tablets (z. B. in digitalen Heftern) speichern?

Ja.

Was meint denn „eigener Unterrichtsgebrauch“?

Das meint den Unterricht der einzelnen Lehrkraft mit ihren eigenen Klassen, Kursen oder Lerngruppen und auch den Vertretungsunterricht. Folglich können die gescannten Werkteile nur für eine bestimmte Klasse gespeichert und von ihr genutzt werden.

Was ist unter einer Musikedition zu verstehen?

Hierbei handelt es sich um Notenausgaben sowie um Liedtexte und zwar unabhängig davon, ob die Edition ausschließlich Noten (bspw. Partituren), ausschließlich Liedtexte oder Noten und Liedtexte umfasst.

Dürfen Lehrkräfte Auszüge aus Unterrichtswerken fotografieren, scannen oder abtippen und in eine KI-Anwendung laden (z.B. in ChatGPT, um von der KI Übungs- oder Arbeitsblätter generieren zu lassen)?

Nein. Das Hochladen der Inhalte in die KI-Anwendung ist eine Vervielfältigung. Der Fotokopiervertrag gestattet eine solche Vervielfältigung von Unterrichtswerken nicht. Allerdings bieten viele Verlage bereits eigene KI-Assistenten im Zusammenhang mit ihren Unterrichtswerken an.

**Mehr Fragen und Antworten ...
gibt es auf www.schulbuchkopie.de**



Die Fotokopie

Für das Kopieren aus Schulbüchern und anderen Druckwerken gelten ebenfalls einfache Regeln. Dabei dürfen die Fotokopien Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien nicht ersetzen. Die Lehrkräfte sollen Kopien gleichwohl in einem sinnvollen Umfang nutzen dürfen.

Die Regeln

Für den eigenen Unterrichtsgebrauch können Lehrkräfte aus Druckwerken analog in Klassenstärke fotokopieren:



Nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 15 % dieses Werkes (aber max. 20 Seiten).



Bis zu 15 %, jedoch nicht mehr als 20 Seiten. Das gilt für alle Werke, d. h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sachbücher, Musikeditionen und belletristische Werke.



Kleine Werke sogar vollständig. Vollständig fotokopiert werden können

- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
- sonstige Druckwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit maximal 20 Seiten,
- alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen sowie
- vergriffene Werke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien).

Dazu gilt:

1.

Auf den Kopien ist stets die Quelle anzugeben (Autor/-in, Buchtitel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite).

2.

Aus einem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im genannten Umfang (15 %, aber max. 20 Seiten) kopiert werden.

3.

Zulässig sind Kopien für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usf. sind nicht erlaubt (es sei denn, im Rahmen des Unterrichts).



Was geht und was geht nicht?



Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu fotokopieren?

Ja – und zwar bis zu 15 % des Romans, maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 300 Seiten stark, so können bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 45 Seiten).

Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler/-innen verteilen?

Ja.

Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten will ich 8 Seiten für meinen Unterricht fotokopieren. Geht das?

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Daher gilt die 15 %-Grenze. Aus dem Arbeitsheft können deshalb etwas mehr als 3 Seiten kopiert werden.

Darf ich Artikel aus einer pädagogischen Fachzeitschrift auch für meinen eigenen Gebrauch kopieren?

Ja, solange es sich nur um einen Artikel handelt. Mehrere Artikel aus derselben Fachzeitschrift dürfen für den eigenen Gebrauch nicht kopiert werden. Aber Achtung: Das Scannen solcher Artikel für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet, denn die Beiträge dienen zumindest mittelbar einem eigenen beruflichen Zweck.

Kann ich eine Schullektüre, d. h. die Lektüreausgabe eines Schulbuchverlages, komplett fotokopieren?

Nein. Schullektüren sind Unterrichtsmaterialien. Daher gilt die 15 %-Grenze.

Was ist, wenn ich aus einem Schulatlas Kopien einer Karte brauche?

Auch aus einem Schulatlas dürfen bis zu 15 % (max. 20 Seiten) kopiert werden. Insofern ist die Kopie einer Karte aus einem Schulatlas möglich.

Was heißt „Klassensatzstärke“?

Damit sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines (Oberstufen-)Kurses gemeint. Für diese darf in dem genannten Umfang kopiert werden.

Darf ich ein Lied für den Unterricht kopieren?

Ein Lied (mit oder ohne Noten) ist ein geschütztes Werk. Es darf grundsätzlich vollständig kopiert werden.

Ich möchte aus einer Liedersammlung mit 80 Seiten kopieren. Wie viele Seiten darf ich vervielfältigen?

Liedersammlungen bis zu 6 Seiten dürfen ganz kopiert werden. Haben sie mehr Seiten, so dürfen bis zu 15 % (aber max. 20 Seiten) vervielfältigt werden.

Aus welchen Werken darf ich bis zu 15 % bzw. maximal 20 Seiten fotokopieren?

Aus allen denkbaren Druckwerken und somit auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen z. B. auch Kursmaterialien für die Oberstufe und Arbeitshefte.

Ich möchte im Unterricht ein Kapitel aus einem in Spanien erschienenen Sachbuch oder Lehrwerk nutzen. Geht das?

Auch aus ausländischen Druckwerken dürfen Kopien für den Unterricht gefertigt werden. Hier gilt ebenfalls die 15 % (aber max. 20 Seiten)-Regel. Kleine Werke dürfen auch ganz kopiert werden. Etwas anderes gilt allerdings für im Ausland erschienene Schulbücher und Unterrichtsmaterialien. Aus diesen kann leider nicht kopiert werden, da die ausländischen Schulbuchverlage dies nicht gestattet haben.



Mehr Fragen und Antworten ...
gibt es auf www.schulbuchkopie.de

Verband Bildungsmedien e. V.

Kurfürstenstraße 49

60486 Frankfurt am Main

www.bildungsmedien.de

E-Mail: verband@bildungsmedien.de

Stand: Januar 2025